

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 22 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 2 Praireal IX.

## Gesetzgebender Rath, 13. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Polizeicommission, Beschwerden des B. Wunderli von Meilen und anderer Familien, gegen die dortige Municipalität betreffend.)

Der Volkz. Rath beschloß nemlich am 30. Jenner 1801 auf die wiederholten Beschwerden der Petenten, daß denselben in ferneren Klagen und Vorstellungen kein Gehör gegeben werden soll, wenn sie nicht zugleich durch Empfangscheine die Bezahlung sämtlicher rückständiger Gemeindsabgaben werden erwiesen haben. Weiter dann beschloß der Volkz. Rath am 24. Merz leztthin, auf einen neuen Auftritt dieser Bürger, daß da ihre wiederholte Vorstellung keine neue Thatsache enthalte, sie damit abgewiesen, zugleich dann aber auch die Resolution vom 30. Jenner bestätigt seyn soll.

Ohne Zweifel war der Volkz. Rath nicht nur befugt, diese Beschlüsse auszustellen; sondern es ist auch ein Verfahren, das in Sachen weigernder Auslagen allgemein angenommen ist und es auch seyn muß, wenn man einmal auf irgend einen Geldeingang Rechnung machen will. Die Petenten dürfen nur die Rückstände bezahlen, und sofort wird ihr Begehren in Untersuchung genommen werden.

In dieser Hinsicht wäre also in eben diesen Untersuchungsschluss ihrer Petition, von Seite des gesetzgebenden Rathes gar nicht einzutreten, und Ihre Polizeicommission würde ohne weiters zur gänzlichen Abweisung schließen, wenn nicht der hier anwesende B. Wunderli Ihrem Präsidenten angezeigt hätte, daß alle Rückstände nunmehr wirklich bezahlt seyen. In dieser Hinsicht nun glaubt die Polizeicommission, daß man die sämtlichen Schriften vermittelt beygehender Botschaft, zu weiter guterachtender Verfügung, der Vollziehung überweisen könnte.

## B. Vollziehungsräthe.

Eben derjenige B. Wunderli von Meilen im Canton Zürich, der für sich und Mithaste, sich in Betreff der dortigen Gemeindssteuer schon zu wiederholtenmalen bey Ihnen B. Volkz. Räte beschwert hat, und noch erst am 24. Merz leztthin, von Ihnen abgewiesen worden ist, hat sich nun auch an den gesetzgebenden Rath gewendet, und demselben mitkommende, auf eine neue Untersuchung abzweckende Bittschrift und Beylagen eingegeben. — Auf diese Schriften hin würde zwar der gesetzgebende Rath den Petenten lediglich abgewiesen haben, indem er nicht findet, daß gegen Ihre vom Petent ausgefallten Beschlüsse vom 30. Jenner und 24. Merz etwas einzuwenden sey. Allein auf die, laut Commissionalsbericht, von dem B. Wunderli mündlich geschehene Anzeige, daß die rückständigen Gemeindsauslagen dermal wirklich abgetragen seyen, wodurch dann das bisher einer Untersuchung entgegen gestandene Hinderniß beseitigt seyn würde, glaubt nun der gesetzg. Rath Ihnen diese Schriften zu weiter guterachtender Verfügung, überweisen zu sollen.

Die Polizeicommission erstattet einen Bericht über die Reklamationen verschiedener helvetischer Kaufleute, gegen den während den Messen, von der Municipalität Bern ihnen abgeforderten Pfundzoll, der für 3 Tage auf den Cantentisch gelegt wird.

Die Polizeicommission rät zu folgender Botschaft an die Vollziehung:

B. Volkz. Räte! Mit Uebersendung der Bittschrift des B. Joseph Herbstreit, Schlossermeisters in Solothurn, muß Ihnen der gesetzgebende Rath bemerken, daß an die Stelle einer Geldhinterlage, wie es die Art. 6. und 7. des Gesetzes vom 24. Winterm. 1800 erfordern, füglich und ohne Verletzung dieses Gesetzes die Verschreibung einer eigenthümlichen Liegenschaft von gleichem oder höherem Werth angenommen werden könne. Der gesetzg.

bende Rath laßt Sie ein, diese Erläuterung auf den besondern Fall des B. Joseph Herbstreit, in sofern sein Vorgeben begründet ist, anzuwenden.

Der Gegenstand wird an die Commission zurückgewiesen, um ihn gutfindenden Falls in Form eines Dekretsvorschlags wieder zu bringen.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Municipalität Büttissholz, Distrikt Ruzwyl, Canton Luzern, glaubt ein ihr zuständiges Stück Moosland solle als in den Händen des ersten Urbarmachers sich befindend, nicht in dem Verzeichniß der Zehendpflichtigen Grundstücken begriffen seyn, und beschwert sich über einen ihrer Protestation entgegenstehenden Beschluß der Verwaltungskammer von Luzern.

Die Petitionencommission trägt an, diese Vorstellung der Finanzcommission zu überweisen. — Angenommen.

2. Die Gemeinde Novajano, Distrikt Mendrisio, Et. Lugano, macht Vorstellungen wider das Gesetz vom 31. Jenner 1801, über den Verkauf der Grund- und Bodenzinse. Diese Gemeinde hat eine Schuld von 28000 L. und besitzt keine andere Mittel die Zinsen dieser Schuld zu bezahlen, als den Ertrag der Bodenzinse, welcher nur auf 3 von 100 berechnet ward. Nun kan ein jeder Bodenzinspflichtiger, durch das oben genannte Gesetz berechtigt, mit der Kapitalsumme die auf den Zins von 5 vom 100 berechnet, sich loskaufen, woraus für die Gemeinde ein großer Schade erwachset.

Weit entfernt den Verkauf der Bodenzinse im Allgemeinen zu mißbilligen, bittet diese Gemeinde nur, daß die Verkaufssumme der Bodenzinse anstatt auf 5 vom 100 des Zinses, den zwanzigsten Pfening, wenigstens auf 4 vom 100, den 25ten Pfening, berechnet werden möchte.

Die Petitionencommission indem sie glaubt, daß das Gesetz nicht könne zurückgenommen werden, schlägt vor, in die Bittschrift der Gemeinde Novajano nicht einzutreten. — Angenommen.

Die abgehenden Secretairs erstatten über den Zustand der Cansley vom verflossenen Monat, einen befriedigenden Bericht.

Gesetzgebender Rath, 14. April.

Präsident: Ronderflue.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Die uns unterm 26. März und 1. April zur Berichtserstattung übergebene Petitionen meh-

rerer Municipalitäten im Canton Luzern gegen den Beschluß des Vollziehungsrathes vom 5. Februar gehen substanzlich dahin:

„Mit dem Vollziehungsrathe seyen die Petenten übereinstimmend, daß die Religionsdiener im C. Luzern Unterstützung bedürfen; und sie seyen bereit, ihnen solche darzuzureichen. Schon lange erwarteten sie mit Sehnsucht ein dießfälliges billiges, allgemeines Gesetz; dafür aber erhielten sie jenen, den Grundsätzen der Einheit ganz zuwiderlaufenden, Beschluß, der ihnen allein, einen Jahrzehnden ihren Geistlichen zu entrichten aufbürden wolle.“ Alsdann fragen sie: „Sind aber die beträchtlichen Unterstützungen, welche die Regierung den Geistlichen anderer Cantone aus der Staatskasse zuschießen ließ, nicht auch ein Theil des Eigenthums der Bürger des C. Luzern, und die für diesen Endzweck ausschließlich bestimmten Bodenzinse von 1798, 99 und 1800 nicht auch beträchtlichen Theils von uns entrichtet worden? Warum sollen unsere Geistlichen nicht ebenfalls gehörigen Antheil haben?“ — Also: Sie selber laden die Gesetzgebung ein, den dringenden Bedürfnissen der Religionsdiener, durch ein allgemeines Gesetz, sobald wie möglich abzuhelfen, und machen sich dabey anheischig, den übrigen mittlerweile einen Vorschuß zu thun; aber nicht an Zehnden, sondern an Geld. „Oder warum sollten nur die Zehndpflichtigen diese Bürde tragen, und zwar ohne ein vorläufiges Gesetz, nur nach einer Verfügung der vollziehenden Gewalt? Eine solche Behandlung glauben die Bürger des C. Luzern um so viel weniger verdient zu haben, da sie bisher ohne Widerrede den Gesetzen Folge geleistet, alle Steuern, und sogar ein Halbes vom Tausend ihres verschriebnen Guts (d. h. ihrer Schulden) ausschließlich, und nur auf Forderung der Verwaltungskammer hin, entrichtet haben. Und nun sollten sie noch einen ganzen Zehnden zahlen; dieß würde einen großen Theil von ihnen an die Gant bringen; denn der Verwaltungskammer werde man's doch nicht anheimstellen wollen, willkürliche Ausnahmen zu machen“, u. s. f. Alles mit Mehrerm.

In einer zweyten seither eingereichten Adresse der nämlichen Petenten, welche jener erstern über einige Punkte zu näherer Erläuterung dienen soll, fragen sie:

1) Warum erscheint wohl eine solche Verordnung (wie der Beschluß v. 5. Febr.) vor einem allgemeinen Gesetz über die Verkaufungsweise und Werth der Zehnden?

2) Wenn (wie die Verwaltungskammer des C. Luzern in ihrer Proclamation vom 9. Febr. sagt) die Re-

figionsdiener in den andern Cantonen vermittelst der dort eingegangenen Grundzinsfattsam entschädigt worden, warum man denn die ihrigen bey dieser Bertheilung vergessen habe? Noch einmal behaupten sie, daß auch sie ein beträchtliches hierzu beygetragen; nur z. B. die mittelmäßige Gemeinde Schöf (Distr. Willisau) 5000 Brtl. an Korn und Hafer: „Was“ (sehen sie hinzu) „können wir dafür, daß diese Bodenzinsfatts großtentheils den Klöstern und ehmaligen Herrschaften, und nicht den Geistlichen sind bezahlt worden?“ „Was würden andre Cantone sagen, wenn man ähnliche, noch so gut hypothekirte, gezwungene Anleihen von ihnen entheben wollte?“

3) Warum soll eine Gemeinde (wie z. B. Hergisweil), die bisher ihren Seelsorger selbst unterhalten, noch überdieß einen Zehnden bezahlen, und hingegen der benachbarte Distrikt eines andern Cantons (Arau), aus welchem ehemals die Stift Münster im C. Luzern beträchtliche Zehnden zog, von dieser Maßnahme ausgeschlossen seyn?

4) Bitten sie: Daß zumal der 9. §. des Beschlusses vom 5. Febr. einiges Mißtrauen erwecke, der nämlich also laute: „Jedes Kirchspiel entschädigt allervörderst den oder die Geistlichen seines Orts, nach dem Betrag der ihnen zugestelltem Anweisung, wo dann die Verwaltungskammer über den Ueberschuß zu Handen anderer Geistlicher des Cantons verfügt?“ — Muß man nicht auf den Gedanken fallen, man wolle, wie bey der ehemaligen Unordnung der Dinge, hier und da einen Günstling nach Willkühr belohnen? Oder verdient der Seelsorger einer stark bevölkerten und weitstreckten Gemeinde nicht einen bessern Sold, als derjenige, der nur eine sogenannte Pantofel-Pfründe zu versehen hat? Sollen etwa die müßigen Stiftsherren zu Münster in die erste Klasse gesetzt werden, u. s. f.

5) Nochmals wird behauptet: Dieser Zehndbezug (und zumal die im §. 14 des dießfälligen Beschlusses vorgeschriebnen strengen Vollziehungsmaßregeln) werden viele Bürger an die Gant bringen; es sey denn, daß man auch hierin der Verwaltungskammer eine willkührliche, gehäßige Spielung überlassen wolle.

6) Wird namentlich auch die vorgeschriebene Einziehungsweise gerügt; aus deren Unkosten schon mancher Geistliche zu unterhalten wäre.

Sodann machen die Petenten dasselbe Anerbieten, wie in ihrer ersten Adresse, und fragen: „Soll es der Regierung nicht gleichviel seyn, unter welchem Titel, und auf welche Weise ihre, wie wir gerne glauben

„wollen, reinsten und edelsten Absichten erreicht werden?“ Endlich bauen sie auf alle dieß den Schluß: Daß es Ihnen, B. Gesetzgeber, belieben möchte, den Vollziehungsrath nachdrücklich aufzufordern: entweder seinen Beschluß zurückzunehmen, oder wenigstens dahin zu modificiren: „Daß er nämlich bestimme, wie viel jede Gemeinde ihrem Geistlichen, nach seinen Verdiensten, Arbeit und Mühe, auf Abschlag des Zehndloskaufs entweder an Geld oder an Naturalien jährlich zu geben verpflichtet sey; doch so, daß alsdann die Gemeinde dasjenige, was ein Geistlicher theils an Bodenzinsen, theils am Ertrage seines Pfrundlands zu beziehen hat, davon abrechnen möge?“

B. Gesetzgeber! Nach dem Dafürhalten Ihrer staatswirthschaftlichen Commission haben die in den quästionirlichen zwey Petitionen gegen den bekannten Beschluß des Vollziehungsrathes vom 5. Febr. d. J. erhobenen Beschwerden, in einigen Punkten, bey dem ersten Publick allerdings etwelchen Schein. Allein bey näherer Erörterung derselben, bey genauer Betrachtung der Erwägungsgründe sowohl als der Dispositive jenes Beschlusses, und nach sorgfältiger Erkundigung bey zuverlässigen Behörden glauben wir, daß selbst dieser Schein von Begründung sich verliere, hauptsächlich aber, daß die meisten der von den Petenten angeführten Beschwerdegründe auf eigentlichem, wie wir gerne glauben wollen, unvorsichtigem Mißverständnis gebaut seyen.

Unstreitig ist es allervörderst: Daß die Geistlichen des C. Luzern, in Vergleichung derjenigen der weit mehrern Cantone, in Beziehung der ihnen gebührenden Besoldungen für die J. 1798, 99 und 1800 sich in dem bedeutendsten Rückstande befinden. Nach den zuverlässigsten Kalkül belauft sich solcher für ermeldte drey Jahre bloß an zurückgebliebenen Zehnden auf Fr. 280315, B. 2, R. 7; ihre Totalansforderung an den Staat aber, auf eheworigen Fuß berechnet, für diese drey Jahre auf Fr. 611,402, woran sie bis 1. Aug. 1800 nicht mehr als Fr. 32,997, B. 7, R. 3  $\frac{1}{3}$ , und bis auf 4. Febr. 1801 an Grundzinsen nicht mehr als Fr. 5149, B. 7, R. 2  $\frac{1}{2}$  erhalten, so daß noch zu dieser Stunde ihnen ein Rückstand von Fr. 574,255, B. 5, R. 4  $\frac{1}{8}$  gebühret, und sie für ihren Dienst ermeldter drey Jahre, (was ihre Entschädigung vom Staat betrifft), nicht für zwey volle Monate Besoldung erhalten hätten.

Eben so unstreitig ist es hiernächst, und steht schon aus eben-angeführter Berechnung: Daß weit der größte Theil des bisherigen Einkommens der Geistlichkeit dieses Cantons mehr als irgendwo anderwärts, aus seinen und

des Staats Zehndgefällen, und dagegen minder als beynabe in allen übrigen Cantonen, aus Grundzinsen gekossen sey.

Und eben hierauf ist es, worauf der Beschluß des Vollziehungsraths vom 5. Febr. d. J. vornämlich sich stüzet, wenn derselbe wesentlich verordnet:

§. 1. Die Geistlichen des C. Luzern sollen durch alle zehndpflichtigen Bürger des Cantons, ohne Unterschied, auf hinreichende Art entschädigt werden.

§. 2. Zu dem End soll ein Drittheil aller jener Zehndgefälle, welche in diesem Canton in den J. 1798, 99 und 1800 zurückgeblieben sind, (d. h. im Ganzen der Betrag von einem der drey zurückgebliebenen Zehnden), erhoben werden.

§. 3. Die Verwaltungskammer wird jeder Kirchgemeinde oder Zehndbezirk bestimmen, wie viel dieselbe an diese Unterstützung beyzutragen habe.

§. 4. Die Municipalitäten, mit Zuzug eines Commissars der Verwaltungskammer, machen die Vertheilung auf die zehndpflichtigen Bürger jeder Gemeinde.

§. 7. Jeder Geistliche soll nach der von der Verwaltungskammer entworfenen, und von dem Vollziehungsrathe genehmigten Rückstands, und Entschädigungstabelle seine Unterstützung erhalten.

§. 8. Jeder Geistliche erhält eine Anweisung auf die Beyträge seines Kirchspiels oder Distriktes, so weit solche hinreichen mögen.

§. 9. Jedes Kirchspiel entschädigt demnach. (wenn ein Zehndbetrag dazu hinreicht) den oder die Geistlichen seines Orts. Hinwieder verfügt die Verwaltungskammer über den (allfälligen) Ueberschuß zu Handen anderer Geistlicher des Cantons.

§. 10. Jede Kirchgemeinde ist berechtigt, dasjenige, was sie ihrem oder ihren Geistlichen, zur einstweiligen Unterstützung zukommen ließ, an ihrem schuldigen Zehndbetrag abzurechnen.

§. 13. Das Quantum jeder Gemeinde wird seiner Zeit von demjenigen abgezogen werden, was sie entweder als Entschädigung für den Zehnten der J. 1798, 99 und 1800 oder als Loskaufsumme zu bezahlen haben wird.

§. 16. Die gefoderten Beyträge sollen entweder in Natur, oder an Geld, nach dem von der Verwaltungskammer berechneten Mittelpreis der genannten drey Jahre entrichtet werden.

Wahrhaftig, B. G., wenn wir diese ins Kurze gezogene Hauptverfügungen des Beschlusses vom 5. Febr. mit den Beschwerdepunkten der gegenwärtigen Petenten

vergleichen, so werden wir diese letztern durch erstre, beynabe durchgängig, zum voraus höchst befriedigend beantwortet finden.

Man höre! — Die über ihre Rechte und Pflichten übrigens ganz anders und nüchterner, als einige andre ihrer helvetischen Mitbürger denkende Bürger des C. Luzern beschweren sich (wohl zu bemerken) keineswegs, daß von ihnen ein à Conto an einen künftigen Zehndloskaufscanon und an eine zu bestimmende milde Entschädigung für die Zehnden der J. 1798, 99 und 1800 gefodert wird; und (was Sie, B. G., ebenfalls zu bemerken belieben) sie trafen auch darin die Schwierigkeiten nicht an, einen solchen Zehnddrittheil für die drey zurückgebliebenen Jahre, heute noch herauszufinden, und auf jeden zehndpflichtigen Bürger nach billigem Maßstabe zu verlegen; sondern sie fragen einzig: „Warum sollen wir in Helvetien allein unsre „Geistlichen auf diesen Fuß und Weise entschädigen?“ Aber hierauf, B. Gesetzgeber, liegt auch die Antwort, nach dem Dafürhalten Ihrer Commission, ganz hinreichend in allem Vorerzählten. — Nichts desto weniger würden wir keinen Augenblick anstehen, Ihnen zu belieben vollends gesetzlich eine ähnliche Maßregel mit derjenigen des Beschlusses vom 5. Febr. auch auf andre oder gar auf sämtliche Cantone auszudehnen, (wo der Rückstand dortiger Geistlichkeit immer noch bedeutend genug, aber doch nirgends so furchtbar wie in quästionirlichem Canton sich vorfindet), wenn wir nicht hoffen dürften, daß Sie, B. Gesetzgeber, nächstens hierüber, in der allerschicklichsten Verbindung mit einem Zehndloskaufsgesetz, Ihren endlichen Willen erklären würden. Mittlerweile aber ist die Noth der in jeder Absicht so würdigen Geistlichkeit des Cantons Luzern so schreyend groß, daß wir nicht wissen, aus welchem gerechten oder billigen Grunde wir für die endliche Vollziehung des Beschlusses vom 5. Febr. irgend eine Abänderung oder Beschränkung vorschlagen, oder derselben gar, auf die, in jeder Rücksicht, bedenklichste Weise ein Ziel stecken sollten.

Wenn hiernächst zweitens die Petenten behaupten: Daß auch sie, gleich andern Staatsbürgern, für Grundzins pr. No. 1798 und 99 bedeutende Summen entrichtet hätten, so ist es nun einmal ausgemacht: Daß sich (von denjenigen Grundzinsen nämlich, welche dem Staat gebührten, und zur Entschädigung der Geistlichkeit allein disponibel waren), das von den Bürgern des C. Luzern Bezahlte nicht höher als auf die schon bedeuteten Fr. 549, B. 7, R. 2 1/2 belaufen habe, (D. Forts. f.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 23 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 3 Braireal IX.

Gesetzgebender Rath, 14. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Finanzcommission über die Petitionen mehrerer Municipalitäten des C. Luzern, die Erhebung eines Jahrzehndens betreffend.)

Was an Stifter, Communen und Partikulareigenthümer, nach dem Gesetze an ähnlichen Gefällen entrichtet wurde, und aber eben auch nicht sehr erheblich seyn soll, kann hier nicht in Anschlag gebracht werden. — Zu fordern (wie es von den Petenten geschieht), daß aus der all gemeinen Staats-Grundzins-Kasse, ihre Geislichkeit den proportionirten Antheil erhalte, da sie zu dieser Kasse (man kann es nicht genug wiederholen) gegen den Bürgern anderer Cantone, ein so Geringes beigetragen, und mittlerweile drey Zehnden, aus welchen der Luzerner-Clerus fast einzig besoldet wurde, für sich behalten, werden die Petenten wohl selbst in keinerlei Billigkeit begründet finden.

Wenn drittens (in der zweyten Petition) gefragt wird: „Warum soll z. B. die Gemeinde Hergisweil, welche bisher ihren Seelsorger selbst unterhalten, noch überdieß einen Zehnden bezahlen, und hingegen der benachbarte Distrikt Nara u, aus welchem ehemals die Stift Münster beträchtliche Zehnden bezog, von dieser Maßnahme ausgeschlossen seyn“ — so ist zu bemerken: Daß Hergisweil, unsers Wissens, wirklich die einzige Gemeinde des Cantons Luzern ist, welche an das ohnehin kleine Einkommen ihres Pfarrherrn 7 Mtr. Frucht aus dem übrigen alljährlich dargereicht hat. Ob sie deswegen von der allgemeinen Regel auszunehmen seyn dürfte, scheint uns wenigstens noch sehr zweifelhaft zu seyn.

Wenn viertens der § 9 des Beschlusses bey den Petenten einiges Mißtrauen gegen eine unparteyische Ver-

wendung des in einer Gemeinde fallenden Ueberschusses erweckt hat, so ist allervörderst ein solches Mißtrauen, für welches man keinen Grund anzugeben weiß, ungeriemend. Was kann hiernächst natürlicher seyn, als: Wenn sich in den einen Gemeinden bey dem Verhältnis des in denselben beziehenden Zehndens gegen die ihren Geislichen gebührenden Entschädigungen ein Minderbetrag erzeugt, daß ein solcher durch den Mehrbetrag in andern Gemeinden ausgeglichen werde? Und wohl verstanden, die Unterstützung eines jeden wird nicht nach Willkühr, sondern, (wie ja der Beschluss selbst sagt), nach einer von dem Vollziehungs Rath eingesehenen und genehmigten Entschädigungsordnung, nach einem gewissen und sorgfältigen Maßstab, und zwar namentlich für das Maximum nicht über Fr. 1600 (das bereits Empfangene mitberechnet) dargereicht; in welche Abrechnung, (was die nicht höhern Entschädigungen der BB. Stiftsherren im Canton Luzern betrifft), also natürlich auch fallen muß, was ihre Stifter allenfalls an Grundzinsen u. s. f. bereits bezogen haben; wodurch jene Rüge der Petenten in dem schon angeführten zweyten Punkt ihrer zweyten Petition vollends allen Schein, und etwelcher späterhin angebrachter Miß alle seine Würze verliert.

Wenn fünftens die Petenten die im §. 14 des Beschlusses vorgeschriebenen Vollziehungsmaßregeln streng nennen, so möchte man nicht allein fragen; Welche andre Maßregeln je zu dem vorhabenden gerechten Ziel führen könnten; und wenn sie einzelne willkürliche Ausnahmen von Seite der Cantonsverwaltungs-kammer befürchten, so geräth man in Versuchung, zu denken: Diese Furcht rühre von Staatsbürgern her, welche derley Willkühr schwerlich dürften zu befürchten haben.

Was sechstens die Kostenschonung bey Einziehung der quästionirlichen Gefälle betrifft, so wird, wie wir



nicht zweifeln, die unsers Wissens sehr sorgfältige Cantons-Verwaltungskammer, hierüber schon alles Nöthige zu verordnen wissen.

Endlich bauen die Petenten auf alle ihre oben angeführten Vorstellungen den Schluß: Daß es Ihnen, B. G., belieben möge, den Vollz. Rath aufzufodern: „Entweder seinen Beschluß vom 5. Febr. zurückzunehmen, oder denselben wenigstens dahin zu modificiren“ u. s. f. wie Sie bereits schon oben vernommen haben. Allein diese von den Petenten vorgeschlagene Modification kommt theils im Wesentlichen mit der Maßregel des Beschlusses vollkommen überein, so daß wir nicht einsehen können, aus welchem Grund nun eine ganz andre Operation zu beginnen seyn sollte, deren Organisation die Erreichung des Hauptzweckes merklich verspäten und nur wieder mancherley neue Schwierigkeiten erzeugen müßte, die Ihrer Einsicht unmöglich entgehen können.

B. Gesetzgeber! Ihre staatswirthschaftliche Commission ist in ihrer Berichtserstattung über die beyden vor Ihnen liegenden Petitionen so ausführlich gewesen, theils weil die Wichtigkeit des Gegenstandes welches allerdings zu erheischen schien, theils um wenigstens ihrerseits der Hoffnung der Petenten zu entsprechen, und über ihr Ansuchen nicht bloß einfach zur Tagesordnung zu schreiten.

Desto kürzer können wir nun in unserm unmaßgeblichen Befinden seyn, welches aus allen bereits von uns angeführten Gründen lediglich dahin geht: Beyde diese Petitionen an den Vollziehungsrath zu senden, und sie mit folgender Botschaft zu begleiten:

#### Botschaft.

B. Vollz. Räte! Aus den zwey beigelegenen Petitionen werden Sie ersehen, mit welchen Beschwerden mehrere Distrikte im Canton Luzern bey uns gegen Ihren Beschluß vom 5. Febr. d. J. eingekommen sind, zufolge dessen ein Drittheil aller jener Sehdgefälle, welche in diesem Canton in den Jahren 1798. 99 und 1800 zurückgeblieben sind, zur Unterstützung dortiger Geistlichkeit erhoben werden soll. Wenn wir nun die Ermägungsgründe sowohl als die Dispositive des gedachten Beschlusses mit den verschiedenen Punkten der beyden Beschwerde-Adressen vergleichen, so können wir nichts anders finden, als daß die weit mehreren dieser letztern sich durch den klaren Buchstaben jener Dispositive schon selbst beantworten, theils durch sorgfältige und unpartheyische Vollziehung gänzlich wegfallen müssen. Also weit entfernt Ihren ohnehin nur durch das aus-

serste Bedürfniß der würdigen Geistlichen des Cantons Luzern abgeköthigten und seinen rechtschaffenen Bürgern auf keine Weise präjudicirlichen Beschluß vom 5. Febr. zu mißbilligen, sind wir einer uneingestellten Vollstreckung desselben allerdings gewärtig; und müßten wir Sie B. Vollz. Räte, vielmehr einladen, auch in andern Cantonen, unter ähnlichen Umständen, ähnliche partielle Maßregeln vorzukehren, wenn wir nicht hoffen dürften, solche in kurzer Zeit durch ein allgemeines Gesetz über den wichtigen Gegenstand der Sehdnen und einer billigen Kostaufweise derselben überflüssig zu machen.

Der Rath weist die Bittsteller des Cantons Luzern ab und sendet ihre Bittschriften an die Vollziehung.

Folgendes Gutachten der Polizeicommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Im Anfang des Augustmonats vorigen Jahres, meldete sich Peter Adam, Zimmermeister von Oberdorf, bey der Verwaltungskammer von Solothurn um eine Mahlmühle auf seinem Gut am Wildenbach zu errichten. Die Verwaltungskammer ließ den 9. August durch den Unterstatthalter die Bekanntmachung bewerkstelligen, daß diejenigen, welche gegen diesen Bau etwas einzuwenden hätten, solches in Zeit von acht Tagen thun sollten.

Die untenher zu Lengendorf sich befindenden Mühlebesitzer kamen hierauf mit Einwendungen ein, nachdem die Verwaltungskammer durch zwey unpartheyische sachkundige Männer am 27. August einen Augenschein veranstaltet hatte.

Die Einsprecher gaben nun den 4. Sept. ihre Gründe gegen diesen Mühlenbau schriftlich der Verwaltungskammer ein. Diese Gründe betrafen auf der durch den Umweg des Wassers vermehrten Ausdünstung und Einsaugung, geschwächtem Trieb, und also verursachtem Abgang und Nachtheil für die schon bestehenden untenher gelegenen Mühlwerke. Sie berufen sich ferner auf ihr Recht, bey Mangel an Wasser, alles Wässern verhindern zu dürfen, welches dann schwer auszuführen seyn würde, wenn einmal zugegeben wäre, daß das Wasser beständig in den Nebengraben laufe. Endlich stützen sie sich auf den Nachtheil, der dem gemeinen Wesen daraus entstehe, wenn die Mahlmühlen in einem gegebenen Bezirk, verhältnißwidrig zu sehr vermehrt würden.

(Die Forts. folgt.)